KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE

Erfahrungen mit Musterverfahren nach § 12 Absatz 3 KAG M-V

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Kommunalabgabengesetz-KAG M-V (GVOBI. M-V 2005, S. 146) verpflichtet in § 12 Absatz 3 die zuständigen Behörden, bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen Musterverfahren durchzuführen; hierbei handelte es sich bundesweit um die erste landesrechtliche Regelung, mit der für Kommunalabgaben Musterverfahren vorgeschrieben wurden.

1. Liegen zwischenzeitlich Erfahrungen anderer Bundesländer mit entsprechenden Musterverfahren vor, gegebenenfalls welche?

Es liegen keine Erfahrungen anderer Länder vor. Die Kommunalabgabengesetze der anderen Länder enthalten keine mit § 12 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vergleichbare Regelungen.

2. Wurde bisher die Übereinstimmung der Regelungen in § 12 Abs. 3 KAG M-V zum Musterverfahren mit Bundesrecht in Zweifel gezogen und gegebenenfalls mit welchen Argumenten?

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des § 12 Absatz 3 Sätze 4 ff. KAG M-V mit Urteil vom 04.02.2009 (3 A 392/08) als unbegründet zurückgewiesen.

3. Zu wie vielen Musterklageverfahren ist es in Mecklenburg-Vorpommern seit Einführungserlass zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes am 14. Juni 2005 gekommen?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

- 4. Inwieweit wurden nach Erkenntnissen der Landesregierung die Ziele, die mit der Einführung von Musterverfahren angestrebt wurden, etwa
 - a) Entlastung der Verwaltungsgerichte,
 - b) Vermeidung unnötiger Kosten oder
 - c) Erhöhung der Akzeptanz bei den von den Satzungen Betroffenen erreicht?

Die Landesregierung hält die Regelung des § 12 Absatz 3 KAG M-V nach wie vor für geeignet, das mit Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten verbundene Kostenrisiko zu reduzieren. Auch eine Entlastung der Verwaltungsgerichte sowie eine bessere Akzeptanz von kommunalen Abgabensatzungen bei den Abgabepflichtigen kann damit erreicht werden.

5. Wie bewertet die Landesregierung aus rechtsaufsichtlicher Perspektive die rechtliche Ausgestaltung und den praktischen Vollzug der Musterverfahren in Mecklenburg-Vorpommern und wo wird gegebenenfalls Nachbesserungsbedarf gesehen?

Die Landesregierung hält die rechtliche Ausgestaltung der Regelungen über das Ruhen von Widerspruchsverfahren in kommunalen Abgabenverfahren nach wie vor für ausreichend und angemessen. Der praktische Vollzug obliegt den kommunalen Behörden. Ein Nachbesserungsbedarf besteht nach Ansicht der Landesregierung nicht.